

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seesen

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Stadt Seesen in einer Sitzung am 14.12.2005 für das Gebiet der Stadt Seesen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Inhalt dieser Verordnung ist die Art und der Umfang der Straßenreinigungspflichten, die von den Anliegern entsprechend der „Satzung der Stadt Seesen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)“ vom 15.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen sind.
- (2) Die auf die Anlieger übertragene Verpflichtung zur Durchführung der Straßenreinigung umfasst die Durchführung der Straßenreinigung nach Maßgabe des § 2 dieser Verordnung und die Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung.

§ 2 Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Schlamm, Abfällen und Unrat jeder Art, sowie von Gras und Wildkräutern.
- (2) Die Straßenreinigung ist bei auftretender Verschmutzung umgehend vorzunehmen. Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind sofort zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG, § 32 StVO) einen Dritten (Verursacher), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Abfälle, Laub, sowie sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Anfallender Kehricht ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Der Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und das Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bei Glätte.
- (2) Im Rahmen der Übertragung der Reinigungspflicht für die Gehwege nach § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist der Winterdienst in folgendem Umfang zu verrichten:
 - a) auf der gesamten Fläche des ausgebauten Gehweges oder
 - b) auf einer Breite von mindestens 1 Meter, sofern der ausgebaute Gehweg breiter als 1 Meter ist oder

- c) auf einem mindestens 1 Meter breiten Streifen im Seitenraum der Fahrbahn, sofern kein Gehweg vorhanden ist oder
 - d) auf einem mindestens 1 Meter breiten Streifen am Fahrbahnrand, sofern kein Gehweg und kein Seitenraum zur Fahrbahn vorhanden sind.
- (3) Im Rahmen der vollständigen Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen und Gehwege nach § 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist der Winterdienst auf Gehwegen nach Maßgabe des Absatzes 2 und auf Fahrbahnen für die gesamte Fläche zu verrichten.
- (4) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg nicht gefährdet oder behindert wird. Gossen und Einläufe sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten. Feuerwehrzufahrten und sonstige Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Asche nicht verwendet werden.
- (6) Gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr umgehend zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis 07.00 Uhr oder, wenn der folgende Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, bis 09.00 Uhr zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten nach Art oder Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht erfüllt oder die Reinigungszeiten nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2026.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Seesen über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Seesen vom 19.12.1997 außer Kraft.

Seesen, den 16.12.2005

STADT SEESEN



(Hubert Jahns)
Bürgermeister